



Die neue Gewerbeabfallverordnung – Ein Überblick

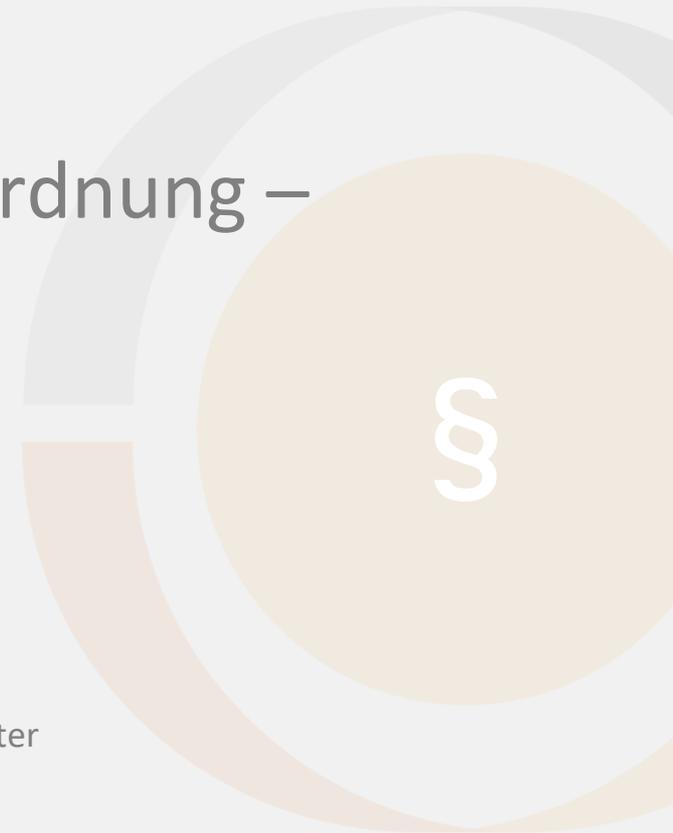
von

Dr. André Brandt

Rechtsanwalt, Paderborn

Vorstand Probatio e.V., Coesfeld

Geschäftsführer Kreislauf Partner GmbH, Münster





Zielsetzung:

- Stringente Umsetzung der 5-stufigen Abfallhierarchie
- Vollzugsfähigkeit

Maßnahmen:

- Umfassende Maßnahmen der Getrenntsammlung und Vorbehandlung
- Nachweisführung obliegt Erzeuger, Besitzer und Betreiber von Vorbehandlungsanlagen



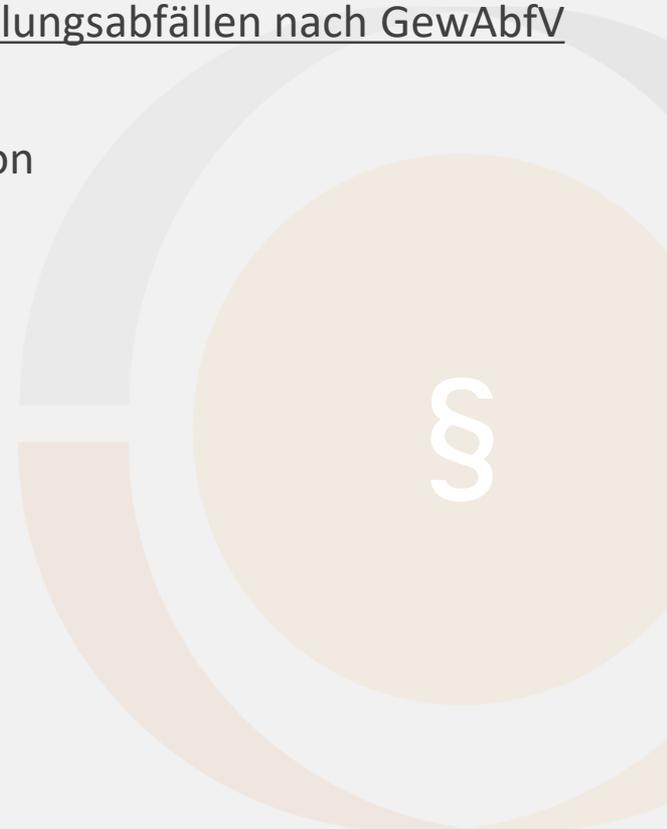
Gewerbliche Siedlungsabfälle:

- Abfälle der AVV-Gruppe 20
- **NEU: Alle industriellen und gewerblichen Abfälle, die nach Art Zusammensetzung und Schadstoffgehalt mit Abfällen aus privaten Haushaltungen vergleichbar sind**
 - **Erweiterung auf Produktionsabfälle?**
- ausgeschlossen vom Anwendungsbereich sind:
 - ElektroG,
 - BattG,
 - Rückgabe im Rahmen der Produktverantwortung,
 - dem öre überlassene Abfälle.



Pflichten der Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen nach GewAbfV

- Mind. Trennung und vorrangig stoffliche Verwertung von
 - PPK
 - Glas
 - Kunststoffe
 - Metalle
 - Holz
 - Textilien
 - Bioabfälle





Pflichten der Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen nach GewAbfV

- Ausnahme:
 - Technisch nicht möglich
 - Wirtschaftlich nicht zumutbar
- **Erfüllung der Pflichten und der Ausnahmen sind zu dokumentieren durch z.B.**
 - Lagepläne, Lichtbilder, Praxisbelege, Verträge, Verbleibserklärungen etc.



Pflichten der Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen nach GewAbfV

- Bei Ausnahme von der Getrennthaltung:
 - Vorbehandlungspflicht (ab 1.1.2019 Vorabbestätigung über die Einhaltung der geforderten Vorbehandlungsart)
- Ausnahme von der Vorbehandlungspflicht:
 - Technisch nicht möglich / wirtschaftlich nicht zumutbar
 - **Getrenntsammlungsquote im Vorjahr betrug 90 %**
 - Achtung: Übergangsregelungen in § 14 beachten!



Pflichten der Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen nach GewAbfV

- Pflicht zur Vorhaltung einer Pflichtrestmülltonne
 - Regelung unverändert als widerlegbare Vermutung des Anfalls von Beseitigungsabfällen (vgl. u.a. Grundsatzentscheidung BVerwG, Urteil v. 17.02.2005, 7 C 25/03)
 - Inhalt der Nachweisführung ungeklärt
- Kleinmengenregelung
 - Mitbenutzung der Haushaltssammelstruktur, wenn Mengen nicht wesentlich über die im privaten Haushalt anfallenden Abfallmengen hinausgehen und
 - die Erfassung auf dem gleichen Grundstück erfolgt (gemeinsamer Anschluss an die öffentlich-rechtliche Erfassungsstruktur)



Pflichten an die Vorbehandlung von gewerblichen Siedlungsabfällen nach GewAbfV

- Anforderungen an Vorbehandlung (ab 1.1.2019)
 - Sortierquote 85 % (verwertbare Stoffe zum Anlageninput)
 - Recyclingquote 30 % (von der Sortierquote)
 - Anlagenkomponenten gem. Anlage zur GewAbfV zur Aussortierung von Kunststoffen, Holz, Metall, PPK
- **Anlagenkomponenten auf verschiedene Anlagen verteilbar; verantwortlich für die Dokumentation: 1. Anlage**



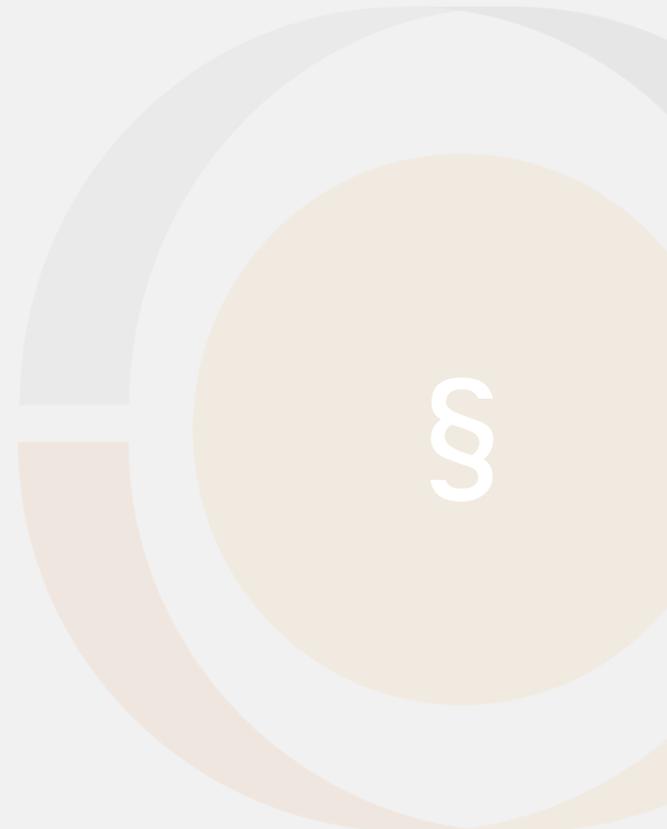
Pflichten an die Vorbehandlung von gewerblichen Siedlungsabfällen nach GewAbfV

- Eigenkontrolle
 - Eingangskontrolle
 - Ermittlung mtl. Sortierquote zur Ermittlung der Jahressortierquote
 - Abweichungsbericht bei Unterschreitung mehr als 10 % in 2 Monaten / Kalenderjahr
 - Ermittlung der jährlichen Recyclingquote
 - Ausgangskontrolle
 - Einholung einer Verwertungsbestätigung
- Fremdkontrolle durch eine von der zuständigen Behörde benannte Stelle
 - Ausnahme: Entsorgungsfachbetriebe oder nach Umweltmanagement zertifizierte Betriebe



Pflichten der Erzeuger und Besitzer von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen nach GewAbfV

- Mind. Trennung und vorrangig stoffliche Verwertung von
 - Glas
 - Kunststoff
 - Metalle
 - Holz
 - Dämmmaterial
 - Bitumengemische
 - Baustoffe auf Gipsbasis
 - Beton
 - Ziegel
 - Fliesen und Keramik
- aber auch:
 - Fraktionen der gewerblichen Siedlungsabfälle





Pflichten der Erzeuger und Besitzer von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen nach GewAbfV

- Ausnahme:
 - Technisch nicht möglich (Regelbeispiel: Trennung von Beton Ziegel, Fliesen und Keramik aus rückbaustatischen oder –technischen Gründen nicht möglich)
 - Wirtschaftlich nicht zumutbar (Regelbeispiel: geringe Menge)
- Erfüllung der Pflichten und der Ausnahmen sind zu dokumentieren
 - Ausnahme: nicht mehr als 10 Kubikmeter fallen insgesamt bei der Bau- und Abbruchmaßnahme an (Getrennthaltungs- und Verwertungspflichten bleiben nach Verordnungsbegründung bestehen)



Pflichten der Erzeuger und Besitzer von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen nach GewAbfV

- Bei Ausnahme von der Getrennthaltung:
 - überwiegend nicht mineralische Fraktion: Vorbehandlungsanlage
 - überwiegend mineralische Fraktion: Aufbereitungsanlage (ab August 2017 Vorabbestätigung über definierte Gesteinskörnung)
- Ausnahme von der Vorbehandlungspflicht:
 - Technisch nicht möglich / wirtschaftlich nicht zumutbar



Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Rechtsanwalt Dr. André Brandt

Mühlenheide 3

33106 Paderborn

Kreislauf Partner GmbH

Hafenweg 14

48155 Münster

Tel.-Nr. (mobil): 0151-11309175

